



Verordnung über die humanitäre Hilfe im In- und Ausland

vom 24. August 2016

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. Februar 2016²,

beschliesst:

Art. 1 ¹Die Stadt gewährt Hilfe bei humanitären Katastrophen Grundsatz
und Notlagen im In- und Ausland.

²Die Hilfe setzt voraus, dass eine Vielzahl von Menschen existenzielle Not leidet.

³Die Hilfe wird in der Regel in Form eines finanziellen Beitrags an eine anerkannte unparteiische, unabhängige und neutrale Hilfsorganisation geleistet.

Art. 2 Der Gemeinderat stellt eine für die humanitäre Hilfe zur Budget
Verfügung stehende Summe im Budget ein, in deren Rahmen der Stadtrat die Beiträge bewilligen kann.

Art. 3 Der Stadtrat legt über die von ihm im Rahmen des Budgets bewilligten Beiträge im Geschäftsbericht Rechenschaft ab. Berichterstattung

Art. 4 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.³

Inkrafttreten

¹ vom 26. April 1970, AS 101.100.

² Begründung siehe STRB Nr. 82 vom 3. Februar 2016.

³ Inkraftsetzung auf den 1. April 2017 (STRB Nr. 148 vom 8. März 2017).